

Softwarelizenz darf auch bei Download weiter verkauft werden

Mit Urteil vom 03.07.2012 hat der EuGH (Europäischer Gerichtshof) eine bislang sehr umstrittene Frage geklärt: Darf eine "gebrauchte" Software, die per Download erworben wurde, weiter verkauft werden?

Dieses Problem hatten wir auch bereits in den Fallbeispielen dargestellt.

Die klare Antwort des EuGH lautet: Ja.

Umstritten ist das Thema deswegen gewesen, weil im Gesetz davon die Rede ist, dass ein einmal legal in den Handel gelangtes "Werkstück" später frei gehandelt werden darf. Es handelt sich dabei um den so genannten „Erschöpfungsgrundsatz“, da sich das Verbreitungsrecht des Urhebers bzw. Rechteinhabers an diesem Werkstück mit dem Inverkehrbringen erschöpft).

Aus dieser Formulierung des Gesetzes schlossen viele Juristen, dass beim Erwerb durch Download etwas anderes gelten muss, da in diesem Fall eben kein "Werkstück" legal in den Handel kommt. Daher gab es auch verschiedene Urteile in Deutschland, die besagten, dass beim Download die „Erschöpfung“ des Verbreitungsrechts nicht eintritt und der Urheber bzw. Rechteinhaber (in der Regel also der Lizenzgeber) damit immer noch selbst entscheiden kann, was mit der Software passiert, er also den Weiterverkauf verbieten kann.

Das Gericht hat nun endgültig entschieden, dass sich auch beim Download das ausschließliche Verbreitungsrecht des Lizenzgebers der Software "erschöpft", die Software mit der erworbenen Lizenz also dann frei gehandelt, also auch weiterverkauft werden darf.

Fazit

Damit ist in diesem Punkt nach jahrelangem Streit nun Rechtssicherheit eingeleitet.

Für Urheber und Rechteinhaber von Software bedeutet dies, dass eben – unabhängig vom Vertriebsweg, also auch beim Vertrieb durch bloßen Download – die weitere Verbreitung dieser einen Programmkopie nicht mehr gesteuert werden kann.

Laut Urteil gilt das im Übrigen für die Programmfassung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs, also natürlich einschließlich aller legal erworbener und eingespielter Updates, Upgrades, Bugfixes etc.

Wichtig dabei ist natürlich, was das Gericht auch betont hat, dass der Weiterverkauf einer solchen „gebrauchten“ Lizenz immer voraussetzt, dass der Verkäufer zuvor die eigene Weiternutzung wirksam verhindern muss, also die eigene Programmkopie „unbrauchbar“ machen muss, wie sich das Gericht ausdrückt.

Und: Unzulässig bleibt die Aufspaltung der Lizenz, also bspw. die Abtrennung der Nutzung eines bestimmten Programmmoduls unter Weiternutzung anderer Programmmodule. Die Software muss also so weiter verkauft werden, wie sie der Lizenzgeber selbst in Verkehr gebracht hat.

(Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 03.07.2012, Aktenzeichen C-128/11, UsedSoft GmbH ./ Oracle International Corp.)

Tippfehlerdomain muss man nicht hinnehmen

Gerne werden von bestimmten Zeitgenossen Domainnamen registriert, die bewusst typische Tippfehler ausnutzen und die „Vertipper“ auf ihre – meist mit Werbung gespickte – Seite locken wollen.

Das Oberlandesgericht in Köln hat jetzt entschieden, dass der Inhaber der richtigen Domain Unterlassung und Schadensersatz gegen den „Schmarotzer“ verlangen kann.

Konkret ging es um die Domain www.wetteronlin.de. Wer dagegen geklagt hat ist unschwer zu erraten. Tatsächlich haben sich wohl einige User auf die Tippfehlerdomain verirrt. Der Inhaber hat über die dort geschalteten Werberanzeigen jedenfalls ein paar Euro verdient.

Das Gericht musste jetzt klären, ob der Inhaber der korrekten Domain den Inhaber der Tippfehlerdomain auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen kann. Das wurde bejaht. Es komme dabei insbesondere nicht darauf an, ob sich die beiden Parteien an dieselbe Zielgruppe wenden (was ja bei reiner Schaltung von Werbung schon fraglich sein dürfte). Der Schutz gegen den so genannten Behinderungswettbewerb solle nämlich gerade auch Eingriffe eines Marktteilnehmers aus einer anderen Branche erfassen.

Die gezielte Fehlleitung potentieller Besucher der Webseite bewirke eine wirtschaftliche Behinderung der Klägerin, so die Richter. Der Beklagte wiederum habe kein schützenswertes Interesse an der Verwendung der Tippfehlerdomain.

Der Beklagte hat sich damit den geschützten Namen der Webseite (§ 12 BGB) unzulässig angeeignet. Daher muss er die Nutzung künftig unterlassen und der Klägerin den dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

Fazit

Das Urteil ist zu begrüßen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum jemand das Vertippen zum Geschäftsmodell erheben und Internetnutzer bewusst zur Umsatzgenerierung fehlleiten können soll.

Einen Schaden nachzuweisen dürfte für den Inhaber der korrekten Adresse aber regelmäßig schwer werden. Der Schaden muss nämlich konkret beziffert und bewiesen werden. Allenfalls kann man im ersten Schritt an Auskunftsansprüche denken, um herauszufinden, wie viele Nutzer sich auf der Tippfehlerdomain getummelt haben. Dann könnte man daraus versuchen, anhand einer Darlegung, wie viel ein Webseitennutzer auf der richtigen Seite im Schnitt an Umsatz/Gewinn bedeutet, einen Schaden berechnen.

Ungeachtet der Schadenshöhe aber werden die Abmahnkosten – die konkret bezifferbar sind – verlangt werden können und das wichtigste ist und bleibt ja auch die Unterlassung, also die Sicherheit, dass der Beklagte die Tippfehlerseite abschaltet und nicht wieder nutzt.

(OLG Köln, Urteil vom 10.02.2012, Aktenzeichen 6 U 187/11)

Telefonische Vertragsänderung: Neues Widerrufsrecht entsteht

Jeder dürfte mittlerweile wissen, dass er im Internet (genauer gesagt bei allen Fernabsatzverträgen) ein Widerrufsrecht hat, er also innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, den Vertrag ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Weniger bekannt dürfte sein, dass ein Fernabsatzvertrag nicht nur im Internet geschlossen wird, sondern quasi immer, wenn sich die Vertragspartner nicht persönlich gegenüber stehen.

So führt auch jede Katalogbestellung, jede Faxbestellung oder auch jede Bestellpostkarte zu einem Fernabsatzvertrag und damit auch zu einem Widerrufsrecht.

Nicht anders ist es bei telefonisch geschlossenen Verträgen. Auch mündliche Verträge sind – auch hier herrscht oftmals ein gefährliches Unwissen – formal wirksam und einzuhalten (wenn auch die Beweisbarkeit problematischer ist). Auch diese Verträge sind Fernabsatzverträge und gewähren dem Verbraucher ein Widerrufsrecht.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts in Koblenz gilt dies auch dann, wenn ein Verbraucher telefonisch einen bereits geschlossenen Vertrag in wesentlichen Teilen ändert. Es entsteht also durch diese mündliche Änderung wieder ein neues 14-tägiges Widerrufsrecht. Und auch über dieses neu entstandene Widerrufsrecht muss der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehren. Sonst kann der Verbraucher auch noch nach Ablauf der 14 Tage widerrufen.

Das Widerrufsrecht entfällt aber dann, so die Richter, wenn sich der Verbraucher unmittelbar vor dem Telefonat im Rahmen eines persönlichen Kontakts bei dem Unternehmen über die neuen Vertragsbedingungen informiert habe. In diesem Falle nämlich müsse der Kunde nicht mehr vor Übereilung geschützt werden.

Fazit

Das bedeutet für alle Unternehmer, dass auch bei Änderungen von Verträgen ordnungsgemäß in Textform über das neu entstandene Widerrufsrecht belehrt werden muss. Das ist aktuell in vielen Fällen nicht der Fall, so dass der Kunde auch nach Ablauf der 14 Tage noch widerrufen kann.

Für den Verbraucher bedeutet das einen weiteren Schutz, der aber dann nicht mehr gilt, wenn der Verbraucher im konkreten Fall nicht schutzwürdig ist, weil er beispielsweise vorab durch persönlichen Kontakt bereits die neuen Vertragsmodalitäten geklärt hat.

(OLG Koblenz, Urteil vom 28.03.2012, Aktenzeichen 9 U 1166/11)

Autocomplete-Funktion ist rechtswidrig

Viele Internetanbieter verwenden bei Suchanfragen eine so genannte Autocomplete- oder Autosuggest-Funktion, um dem Nutzer die Suche zu vereinfachen oder zu beschleunigen. Oder um Vorschläge zu machen, nach was denn gesucht werden könnte.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat jetzt in einer Einstweiligen Verfügung dem Betreiber eines Anwaltsportals untersagt, diese Funktion weiter zu betreiben. Das soll jedenfalls dann gelten wenn, wie es dort wohl der Fall war, tatsächlich nicht vorhandene Fachanwaltstitel vorgeschlagen werden.

Das Gericht sah hierin – so wie der Kläger – eine Verletzung des Wettbewerbsrechts, also ein unlauteres Vorgehen des Betreibers.

Der Nutzer würde so nämlich über das Bestehen nichtexistenter Fachanwaltstitel getäuscht und darüber, dass ein empfohlener Rechtsanwalt über diesen Titel auch verfügt. Der Nutzer könne dann auch nicht mehr zwischen existenten und nicht existenten Titel unterscheiden.

Fazit

Das Urteil kann durchaus auch auf bekanntere und für alle Nutzer wesentlich interessantere Funktionen dieser Art übertragen werden.

Beispielsweise kann man darüber nachdenken, ob nicht dieselbe Funktion bei Google oder Bing auch Ansprüche auslösen kann, wenn z.B. Wortverbindungen vorgeschlagen werden, die in sich eine Person verletzen können (z.B. die Kombination aus einem bestimmten Namen und dem Begriff „Vergewaltigung“). Zwar sind die Vorschläge wohl aus anderen Suchkombinationen generiert, aber die Suchmaschinen weisen darauf nirgendwo hin. Also könnte sich in einem solchen Fall auch der Betreiber der Suchmaschine wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts verantworten müssen.

(LG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.03.2012, 2-03 O 437/11)

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de